



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/6/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 40 ..GE/19..97
Datum: 31. MAI 1994
Verteilt 3. Juni 1994

10/SN-394/ME
Wien, am 25. Mai 1994
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Dr. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
"Diplomatische Akademie - Wiener Institut für
Höhere Europäische und Internationale Studien"

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
BM für Auswärtige Angelegenheiten, GZ 176-GS/94

Die Volksanwaltschaft beeckt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden:

Dohr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hammer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
Der Vorsitzende
VA 6100/6/94

Wien, am 25. Mai 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 50 5
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
"Diplomatische Akademie - Wiener Institut für
Höhere Europäische und Internationale Studien"

do. GZ. 176-GS/94 vom 18. April 1994

Die Volksanwaltschaft beeht sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Zur Auswirkung auf die Kontrollkompetenz der Volksanwaltschaft

Mit der beabsichtigten Regelung wird die Diplomatische Akademie als ein unter der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten stehendes vom Bund verschiedenes Rechtssubjekt eingerichtet. Aufgrund der gewählten Konstruktion wird die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft mit dem Aufsichtsrecht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten (§§ 1, 26) begrenzt. Wenngleich dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten gemäß § 26 Abs. 1 ein umfassendes Informationsrecht zukommt, darf eine Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Diplomatischen Akademie bzw. die Versagung der Genehmigung im wesentlichen nur dann erfolgen, wenn diese rechtswidrig sind (§ 26 Abs. 2).

- 2 -

Damit wird aber auch der verfassungsgesetzliche (Art. 148 a B-VG) Auftrag der Volksanwaltschaft zur **Mißstandskontrolle** ebenfalls auf eine bloße **Rechtskontrolle** beschränkt. Dies auch im Rahmen der Aufgaben, die durch die Diplomatische Akademie in Hoheitsverwaltung (§ 2 Abs. 1) besorgt werden. Die Empfehlungsbefugnis der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 c an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird sohin auf jenen Bereich eingegrenzt, in dem ein rechtswidriges Handeln der Organe der Diplomatischen Akademie festgestellt wird. Sonstige Mißstände im Bereich der hoheitlichen Verwaltung durch Organe der Diplomatischen Akademie bzw. die Abgabe von Empfehlungen für "aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffende Maßnahmen" (Art. 148 c B-VG) fallen aus der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft heraus. Es wird sohin im Bereich der Hoheitsverwaltung eine wirksame umfassende Mißstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft nicht möglich sein.

Wenngleich die Volksanwaltschaft den Organbegriff des Art. 148 b Abs. 1 B-VG funktionell interpretiert, ist diese Interpretation in der Rechtswissenschaft nicht unumstritten (vgl. dazu Klecaksky-Pickl, Die Volksanwaltschaft, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1989, Seite 78 f). Um die Effizienz der volksanwaltschaftlichen Tätigkeit unstrittig zu gewährleisten, erachtet die Volksanwaltschaft eine ausdrückliche Normierung der Unterstützungspflicht der Organe der Diplomatischen Akademie für geboten.

Aus diesen Gründen spricht sich die Volksanwaltschaft gegen das geplante Gesetzesvorhaben insoweit aus, als damit, insbesondere im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes, die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Mißstandskontrolle der Bundesverwaltung ausgehöhlt wird.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, daß eine dem § 60 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz (BGBl. Nr. 313/94) entsprechende Regelung aufgenommen wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 11 Abs. 2: Gemäß dieser Bestimmung werden bestimmte Beschlüsse des Kuratoriums an die Genehmigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gebunden.

- 3 -

Nicht genehmigungspflichtig ist jedoch ein Beschuß des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 1 Z. 9. Im Hinblick darauf, daß der Lehrgang gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 nach den Erläuterungen "die traditionellen Aufgaben der Ausbildung für den Beruf des Diplomaten und andere internationale Tätigkeiten unter Vorbereitung auf die Auswahlprüfung für den Höheren auswärtigen Dienst" übernimmt, scheint es zweckmäßig, die Festlegung von Richtlinien für Zulassung, Ausschuß und Feststellung des Studienerfolges gemäß § 15 Z. 1 an die Genehmigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten zu binden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier